

I. Allgemeines

In Ergänzung zu den Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit Reparatur, Wartung, Service und Montage der Weld-Tec Schweiss- und Schneidtechnik GmbH, Kreuzgasse 1, 7400 Oberwart, Österreich, nachfolgend auch kurz Weld-Tec genannt die nachstehenden Besonderen Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Besonderen Bedingungen oder unseren Allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

II. Kosten der Montage- und Reparaturarbeiten

Alle Arbeiten werden von unseren geschulten Fachkräften ausgeführt, die wir nach Anforderung unverzüglich zu den nachstehenden Bedingungen entsenden:

1. Dienstleistungspreise

	(in EUR pro Stunde, exkl. MwSt.)	
	Manuelle Anlagen	Automations-Anlagen
Reparatur	99,00 €	139,00 €
Wartung MMA oder UVV Prüfung	99,00 €	139,00 €
Wartung WIG und MIG/MAG	99,00 €	139,00 €
Schulung / Training/Inbetriebnahme	99,00 €	139,00 €
Anwendungstechniker / Lehrschweißer	99,00 €	139,00 €
Fahrtzeit	99,00 €	99,00 €
Telefon- oder Videosupport (pro angefangene 15 min.)	99,00 €	139,00 €
Zuschläge für Überstunden, Mo. – Fr. bis 22:00 Uhr	50%	50%
Zuschläge für Überstunden, Mo. – Fr. nach 22:00, Sa. So. Feiertag	100%	100%
Kilometerkosten / gefahrener Kilometer	0,95 €	0,95 €
Tagessatz Österreich	30,00 €	30,00 €
Tagessatz Ausland	auf Anfrage	auf Anfrage
Kleinmaterialpauschale	49,00 €	49,00 €
Spesenersatz (z.B. Hotel)	nach Aufwand	nach Aufwand

Für jede angefangene halbe Stunde wird der anzuwendende Stundensatz verrechnet.

Die Normalarbeitszeit ist: Mo – Do 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

In der Zeit von Mo – Do von 16:30 Uhr bis 22:00 Uhr und Freitag von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird ein 50 % Zuschlag verrechnet.

In der Zeit von Mo – Do von 22:00 Uhr bis 07:30 Uhr und Freitag von 22:00 bis 24:00 Uhr wird ein 100 % Zuschlag verrechnet, dies gilt auch für die Fahrtzeit.

Samstag, Sonntag und Feiertag wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet, dies gilt auch für die Fahrtzeit.

WELD-TEC trifft die Wahl des Beförderungsmittels nach eigenem Ermessen, es bedarf keiner Vereinbarung mit dem Besteller. Falls unser Personal mehrere Arbeiten in der gleichen Gegend ausführt, werden die Reisekosten von uns nach freiem Ermessen auf die einzelnen Besteller verteilt.

2. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit unseres Personals richtet sich nach der aktuellen, für WELD-TEC festgelegten Arbeitszeitregelung (vgl. oben Punkt I. 1.). Über diese Arbeitszeit hinaus darf unser Personal nur dann beschäftigt werden, wenn es dazu bereit ist oder wir dies anordnen.

3. Übernachtungskosten

Ist eine Übernachtung erforderlich so hat der Besteller die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Der Besteller verpflichtet sich dem Personal bei der Beschaffung der Unterkunft behilflich zu sein. Falls die Unterbringung nicht in der Nähe des Betriebes des Bestellers erfolgt, berechnen wir Wege- bzw. Kilometergeld für den Hin- und Rückweg.

4. Einsatz von Ingenieuren

Für die Entsendung von Ingenieuren oder anderer Spezialisten übersenden wir Ihnen vorab ein individuelles Angebot. Berechnet wird nach tatsächlichem Aufwand. Allfällige zu leistende Überstunden sind in diesem Betrag nicht enthalten und sohin nach Anfall vom Besteller zusätzlich zu zahlen. Darüber hinaus sind von Besteller die entstehenden Reisekosten zu tragen.

5. Hilfspersonal / Hilfsmittel

Der Besteller hat unserem Personal für alle Arbeiten das erforderliche Hilfspersonal sowie Hebe-, Rüst- und Transportmittel ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen und seinen Weisungen gemäß einzusetzen.

6. Arbeitsbescheinigung

Aufgewendete Arbeitszeit und gegebenenfalls Wartezeit ist vom Besteller schriftlich zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für beide verbindlich und dient der Rechnungsstellung. Auf dieser Bescheinigung sind auch etwaige Abweichungen oder Unstimmigkeiten zu vermerken. Der Besteller erhält eine Kopie der Arbeitsbescheinigung. Verweigert der Besteller die Unterfertigung der Bescheinigung, oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich oder zumutbar, die Bescheinigung zu erhalten, so gelten die von unserem Personal getroffenen Feststellungen als verbindlich.

7. Abnahmebestätigung

Grundsätzlich ist jede Arbeit unseres Personals nach Fertigstellung vom Besteller abzunehmen. Diese Abnahmebestätigung bedarf der Schriftform. Mit der erfolgreichen Abnahme gehen die Gefahr und Sorge für das betriebsmäßige Instandhalten der Anlage beziehungsweise der Maschine auf den Besteller über. Kann die Abnahme, aus Gründen die WELD-TEC nicht zu verantworten hat, nicht erfolgen, so gilt die Anlage bzw. Maschine mit dem Tag der Abreise unseres Personals als abgenommen. Wird eine neuerliche Anwesenheit unseres Personals zur Übergabe gewünscht, so ist der Besteller verpflichtet die dadurch entstehenden Mehrkosten zu bezahlen.

III. Sonstiges

1. Ersatzteile

Die Berechnung von Ersatzteilen erfolgt nach den gültigen Listenpreisen. Unserem Personal gegenüber mündlich erteilte Aufträge für Ersatzteile oder andere Materialien, sind vom Besteller schriftlich zu bestätigen.

2. Berechnung und Bezahlung

Abweichend zu den Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Rechnungen für Reparatur-, Wartungs-, Service- und Montageleistungen mit Rechnungslegung sofort abzugsfrei zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

3. Gewährleistung und Haftung

Abweichend zu den Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beträgt die Gewährleistungsfrist für Reparatur-, Wartungs-, Service- und Montageleistungen **6 Monate**. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Arbeit, spätestens jedoch mit Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Ist ein Mangel auf besondere Anweisungen des Bestellers zurückzuführen, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe, die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers oder auf Arbeitsunterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, besteht kein Gewährleistungsanspruch des Bestellers für diese Mängel. Weld-Tec trifft diesbezüglich auch keine wie immer geartete Warnpflicht. Die Gewährleistung erlischt auch dann, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an der Anlage oder Maschine vorgenommen werden oder die Anlage beziehungsweise Maschine durch Umstände beschädigt werden, für die wir nicht einzustehen haben. Für direkte und indirekte Personen- und Sachschäden bei Montage- und Reparaturarbeiten haften wir außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht. Dem Besteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

4. Verzögerungen der Arbeitsausführung

Verzögert sich die Inbetriebnahme von Schweißanlagen oder die Ausführung von Montagen und Reparaturen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller die durch die Entsendung unseres Personals entstandenen Kosten, gemäß unseren Kostensätzen, zu tragen. Die Arbeitsausführung gilt als verzögert, wenn die Wartezeit mehr als 2 Stunden beträgt.

5. Gültigkeit der Kostensätze

Es werden stets die am Tage der Ausführung der Arbeit gültigen Kostensätze berechnet, ohne Rücksicht auf früher abgegebene Angebote.

6. Erfüllung gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistungsausführung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber bzw. Besteller garantiert, dass das Arbeitsumfeld am Leistungsort sowie eventuell vertragsgemäß durch ihn zur Verfügung gestellte Betriebsmittel den gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen entsprechen. Bei Nichteinhaltung werden erforderliche Mehraufwendungen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für unsere Mitarbeiter gesondert in Rechnung gestellt. Damit verbundene zeitliche Verzögerungen in der Auftragsausführung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Sonstige Bedingungen

Unser Personal ist nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen von unseren Montage- und Reparaturbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Rechte des Bestellers sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar. Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.